

## **Allgemeine Richtlinien zur Förderung der**

<p style="text-align: center;"><b>Behebung von Katastrophenschäden</b> <b>Konsolidierte Fassung gem. Beschluss der</b> <b>Burgenländischen Landesregierung vom 03.09.2019</b></p>
---

Zl. A4/LA.KATA.10001-2-2019

### Präambel

Der Katastrophenfonds des Bundes gewährt gemäß Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, idF BGBl. I Nr. 74/2019, Zuschüsse für die Beseitigung von Katastrophenschäden. Vor diesem Hintergrund erlässt die Landesregierung folgende

## Allgemeine Richtlinien zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden – konsolidierte Fassung gem. Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 03.09.2019

### 1. Katastrophenschäden – Allgemein

- 1.1. Katastrophenschäden im Sinne dieser Richtlinien sind Sachschäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergstürze und Hagel verursacht wurden.
- 1.2. Als nicht versicherbar gelten jene Schäden gemäß Punkt 1.1. an Objekten, die im Bereich der Roten Gefahrenzone gemäß § 6 lit. a der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juli 1976 über die Gefahrenzonenpläne, BGBl. Nr. 436/1976, liegen.
- 1.3. Arten von ersetzbaren Schäden
  - 1.3.1. Bauschäden
  - 1.3.2. Inventarschäden
  - 1.3.3. Unternehmensschäden
  - 1.3.4. Land- und forstwirtschaftliche Schäden
  - 1.3.5. Schäden an Brücken und Wegen

1.4. Für folgende Schadensfälle werden keine Förderungen aus dem Katastrophenfonds gewährt:

1.4.1. Schäden, die nicht durch eine Naturkatastrophe herbeigeführt wurden, wie etwa chronische Schäden,

1.4.2. Schäden an einem nicht im Burgenland befindlichen Objekt,

1.4.3. Schäden an Luxusgütern wie etwa Poolanlagen u. Schwimmteiche, Kraftfahrzeuge, Saunen,

1.4.4. Schäden, die durch Fahrlässigkeit entstehen,

1.4.5. Bau- und Inventarschäden, die im gegebenen Fall durch die Versicherungen gedeckt sind. Im Falle einer Versicherungsdeckung ist die Versicherungsleistung von der Schadenssumme in Abzug zu bringen. Bei versicherbaren Schäden sind jedenfalls EUR 10.000,-- von der Schadenssumme in Abzug zu bringen.

1.4.6. Folgeschäden inkl. zukünftiger Ertragsausfälle,

1.4.7. Bauliche Schäden, die mindestens ein zweites Mal durch gleichen Schadhergang eingetreten sind, ohne dass zumutbare Vorsorge getroffen wurde,

1.4.8. Schäden durch Hagel an landwirtschaftlichen Kulturen sowie Gewächshäusern,

1.4.9. Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, für die zum Schadenszeitpunkt eine Versicherungsoption unabhängig von Betriebszweig und Versicherungshöhe bestand,

1.4.10. Schäden an landwirtschaftlichen Flächen, die im Falle der Abgabe eines Mehrfachantrages nicht auf diesem angeführt sind,

1.4.11. Schäden, die sich aus Liefer- und Sonderverträgen ergeben,

1.4.12. Windschäden, wenn im Einflussbereich des Schadensorts nicht Mindestwindgeschwindigkeiten eines Orkans (117,7 km/h) gemessen wurden,

1.4.13. Flurschäden auf Grundstücken welche mindestens in HQ 30 – Zonen liegen,

1.4.14. Flurschäden mit einem Schädigungsgrad von unter 51 % auf der geschädigten Fläche,

1.4.15. Flurschäden auf Grundstücken, für die Entschädigungen im Rahmen des passiven Hochwasserschutzes gewährt wurden,

1.4.16. Schäden an Spezialkulturen, die wiederholt auf dem gleichen Grundstück/Schlag mit Gefährdungspotential angelegt wurden,

1.4.17. Schäden durch Staunässe,

1.4.18. Schäden durch Trockenheit,

1.4.19. Schäden an Drainagen,

- 1.4.20. Schäden an landwirtschaftlichen Flächen, die weniger als 0,5 ha pro Schlag umfassen,
- 1.4.21. Schäden an Reihenkulturen inkl. Spezialkulturen in Hanglagen bei Hochwasser,
- 1.4.22. Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, die schon abgeerntet wurden,
- 1.4.23. Schäden an forstwirtschaftlichen Kulturen; hier erfolgt die Feststellung des Schadensausmaßes erst ab einem flächigen Auftreten von 0,3 ha je Schadensfläche. Ein flächiges Auftreten des Schadens ist dann gegeben, wenn durch das Schadensereignis weniger als sechs Zehntel der vollen Überschirmung zurückbleiben und mindestens 150 Stämme pro ha der vorherrschenden Schicht einen Totalschaden aufweisen.

## 2. Kreis der antragsberechtigten Förderwerber

- 2.1. natürliche Personen (Einzelpersonen), in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist,
- 2.2. juristische Personen (Körperschaften öffentlichen Rechts, Personengemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit, Vereine, Fonds, Stiftungen u. a.) mit Ausnahme der Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinden).

## 3. Voraussetzungen

Zur Behebung von Katastrophenschäden kann eine Förderung gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 3.1. durch das Schadereignis ist dem Förderwerber eine finanzielle Belastung entstanden und
- 3.2. die persönliche Förderwürdigkeit ist gegeben. Sie fehlt unter anderem, wenn der Förderwerber eine mögliche Abwendung des Schadens sorglos unterlassen hat

## 4. Einreichung der Anträge

- 4.1. Anträge sind mittels veröffentlichtem Antragsformular unverzüglich, aber bis spätestens sechs Wochen nach Schadenseintritt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen.
- 4.2. Wird die Frist von sechs Wochen versäumt, kann ein Antrag berücksichtigt werden, wenn
  - 4.2.1. seit dem Schadenseintritt nicht mehr als drei Monate vergangen sind,
  - 4.2.2. eine Schadensbeurteilung durch Sachverständige noch möglich ist und
  - 4.2.3. der Förderwerber aus triftigen Gründen (z.B.: Unfall, Krankheit, Ortsabwesenheit, etc.) verhindert war, den Antrag innerhalb der Sechswochenfrist einzubringen und
  - 4.2.4. den Förderwerber an der Fristversäumnis kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

#### 4.3. Den Anträgen sind beizuschließen

4.3.1. alle Unterlagen gemäß veröffentlichtem Antragsformular sowie

4.3.2. die Bestätigung der Gemeinde

4.3.2.1. hinsichtlich der Richtigkeit des Antrages betreffend Schadenseintritt auf Grund eines Katastrophenfalls

4.3.2.2. hinsichtlich des Vorliegen der baubehördlichen Genehmigung bei Gebäudeschäden

4.3.3. Sofern die Bestätigung der Gemeinde nicht vorliegt, hat der Förderwerber glaubhaft zu machen, dass der Schaden auf Grund eines Katastrophenfalls eingetreten ist.

#### 5. Berechnung der Förderung für Unternehmen

5.1. Im Falle der Anerkennung des Schadens im Rahmen des Katastrophenfonds werden bei Unternehmen 25 % der Schadenssumme nach Abzug der Versicherungsleistung zur Anweisung gebracht.

5.2. Für den Fall, dass keine Versicherung besteht und das Schadensereignis versicherbar gewesen wäre oder die Versicherungsleistung weniger als EUR 10.000,00 beträgt, wird von der Schadenssumme der Betrag von EUR 10.000,00 in Abzug gebracht. In diesem Fall werden 25 % der Schadenssumme nach Abzug des Betrages von EUR 10.000,00 zur Anweisung gebracht.

5.3. In jedem Fall beträgt die maximale Förderung EUR 35.000,-.

5.4. Die Schadenssumme berechnet sich anhand der Tabellen laut Anhang.

#### 6. Berechnung der Förderung für Privatpersonen sowie gemeinnützige Einrichtungen

6.1. Im Falle der Anerkennung des Schadens im Rahmen des Katastrophenfonds werden bei Privatpersonen und gemeinnützigen Einrichtungen 100% der Schadenssumme nach Abzug der Versicherungsleistung zur Anweisung gebracht.

6.2. Für den Fall, dass keine Versicherung besteht und das Schadensereignis versicherbar gewesen wäre oder die Versicherungsleistung weniger als EUR 10.000,00 beträgt, wird von der Schadenssumme der Betrag von EUR 10.000,00 in Abzug gebracht. In diesem Fall werden 100 % der Schadenssumme nach Abzug des Betrages von EUR 10.000,00 zur Anweisung gebracht.

6.3. In jedem Fall beträgt die maximale Förderung EUR 70.000,-.

6.4. Die Schadenssumme berechnet sich anhand der Tabellen laut Anhang.

## 7. Abrechnung und Auszahlung

- 7.1. Der Förderwerber hat die Mittel ausschließlich für die Wiederherstellung zu verwenden.
- 7.2. Die Überprüfung der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ohne Rechnungsnachweis erfolgt stichprobenartig durch die Abwicklungsstelle. Bei Förderungen über EUR 15.000,- ist jedenfalls eine Rechnungsvorlage, welche die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachweist, erforderlich.
- 7.3. Die Förderung kann nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auch in Teilbeträgen und erst nach der nachweislichen Behebung des Schadens ausbezahlt werden.
- 7.4. Förderwerber können binnen 3 Jahren ab Schadenseintritt Rechnungsnachweise vorlegen.

Abrechnungsinformation für alle Schäden:

Förderhöchstbetrag pro zusammenhängenden Schadensfall:	
Private und gemeinnützige Einrichtungen	Unternehmen
EUR 70.000,-; Kostenanerkennung brutto	EUR 35.000,-; Kostenanerkennung netto

## 8. Finanzbestimmungen

- 8.1. Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und des Grundsatzes der Nachhaltigkeit erfolgen. Die Landesregierung kann in spezifischen Förderbereichen Einschränkungen aus sachlichen bzw. förderpolitischen Gründen vornehmen.
- 8.2. Nach Verbrauch der bereitgestellten Mittel werden Förderanträge abgewiesen. Es wird auf das Datum des Einlangens des Förderantrages beim Land abgestellt.
- 8.3. Auf eine Förderung, eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein subjektiver Rechtsanspruch. Ein Kontrahierungszwang seitens des Landes Burgenland besteht nicht.

## 9. Inkrafttreten und Rückwirkende Abwicklung

- 9.1. Diese Richtlinien treten mit 4.9.2019 in Kraft.
- 9.2. Diese Richtlinien gelten rückwirkend ab 1.1.2019 für bereits beim Amt der Burgenländischen Landesregierung anhängige Förderfälle mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinie beim Amt der Burgenländischen Landesregierung anhängigen Förderfälle nach den Bestimmungen jener Förderrichtlinien abgewickelt werden, die für den Förderwerber günstiger sind.

9.3. Die Allgemeinen Richtlinien zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden, Konsolidierte Fassung gem. Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 27.6.2017, Zl.: A4/LA.KATA.10000-29-2017 treten mit 4.9.2019 außer Kraft.

## 10. Schlussbemerkung

Die Burgenländische Landesregierung behält sich vor, diese „Allgemeinen Richtlinien zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden“ für außergewöhnliche Ereignisse entsprechend auszulegen beziehungsweise abzuändern oder zu ergänzen.

## 11. Geschlechterspezifische Formulierung

Sämtliche geschlechterspezifischen Formulierungen gelten auch in ihrer weiblichen Form.